

Bundesbeschluss
über
eine ausserordentliche Hilfeleistung des Bundes an die Swissair
Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft

(Vom 28. September 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 101 und 103 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember
1948 über die Luftfahrt,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1950*)
und 23. August 1950*),

beschliesst:

Art. 1

Der Bund erwirbt für den Langstreckenverkehr der Swissair zwei Flugzeuge vom Typ DC-6B mit dem dazugehörigen Material im Werte von zusammen rund 15 Millionen Franken. Er überlässt diese der Swissair zum Gebrauch gegen ein Entgelt. Dessen Höhe wird bestimmt durch den Überschuss des Betriebes nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen auf dem Flugzeugpark und den Anlagen der Swissair.

Das Verhältnis zwischen dem Bund und der Swissair wird durch einen Vertrag geregelt, der rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft tritt.

Die Swissair ist während der Vertragsdauer berechtigt und auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufes verpflichtet, die beiden Flugzeuge und das dazugehörige Material zu erwerben.

Der jederzeitige Verkauf der beiden Flugzeuge bleibt vorbehalten.

Art. 2

Der Bund gewährt der Swissair einen jährlichen Beitrag von höchstens 500 000 Franken an die Kosten der Ausbildung ihres Luftfahrtpersonals.

*) BBl 1950, II, 173, 709.

Art. 3

Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel sind je-
weilen in den Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen.

Für das Jahr 1950 wird dem Bundesrat der erforderliche Kredit von
3 850 000 Franken bewilligt.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemeinverbindlicher Natur sofort in
Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 26. September 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. September 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 28. September 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss über eine ausserordentliche Hilfeleistung des Bundes an die Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft (Vom 28. September 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1950
Date	
Data	
Seite	180-181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 197

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.